

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)

Vom 25. November 2021

(in der ab 19. März 2022 geltenden Fassung)¹

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote, einschließlich solcher der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.

§ 2

Unterrichtsbetrieb

(1) Angebote der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sind zulässig.

(2) Wer eine Musik-, Kunst- oder Jugendkunstschule oder eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt oder entsprechende Angebote unterbreitet, hat nach § 15 Absatz 4 CoronaVO in Verbindung mit § 7 CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu gewährleisten. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richtet sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 18 März 2022 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>).

und 3 CoronaVO, die Pflicht zur Überprüfung der vorgelegten Nachweise und das Verfahren der Nachweisüberprüfung richten sich nach §§ 6, 6a CoronaVO. Für die Art der vorzulegenden Nachweise gilt § 22a Absatz 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG, für die Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises § 3 dieser Verordnung.

(2a) Bei mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbundenen mehrtägigen Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.

(3) Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

(4) In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Diese Pflicht entfällt,

1. beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten;
2. beim Unterricht in Gesang, sofern der Mindestabstand nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nicht unterschritten wird.

Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen abweichend von Satz 1 in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; § 3 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt. Im Freien besteht sowohl beim Unterricht als auch in Pausenzeiten keine Pflicht zum Tragen einer Maske, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

(5) Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden Angeboten außerhalb des Unterrichts ist zu gewährleisten, dass

1. während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und

2. beim Unterricht an Blasinstrumenten

a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und

b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten wird zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern die Installation einer durchsichtigen Schutzwand mit den Mindestmaßen 1,8 Meter mal 0,9 Meter empfohlen.

(6) Beim Unterricht in Gesang darf der Mindestabstand nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Zutritt und Teilnahme an Aktivitäten und Angeboten, Testung

(1) Der Zutritt und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Dies gilt entsprechend für Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, soweit bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgender direkter Kontakt mit den zu Unterrichtenden nicht ausgeschlossen werden kann. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises entsprechend § 2 Absatz 2 gilt nicht bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der vom Betreiber anzubietenden Testung; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes oder Unterrichtsraums, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am selben Tag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung, der geführt werden kann durch
 - a) einen Testnachweis im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG oder

- b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten entsprechend § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Corona-Verordnung Schule.

(2) Für die an den in § 1 genannten Einrichtungen tätigen Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist eine Eigenbescheinigung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Corona-Verordnung Schule ausgeschlossen. Die Testungen sind, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle nach § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt.

§ 4

Öffentliche Veranstaltungen und Proben

Für öffentliche Veranstaltungen und dafür erforderliche Proben gelten die Regelungen des § 10 Absatz 1 bis 5 und 7 CoronaVO sowie § 2 Absätze 4 bis 6 dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20. August 2021 (GBl. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2021 (GBl. S. 947) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2021

gez. Schopper

gez. Lucha